



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 12.01.2024

2024/002

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	20.02.2024	11
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	22.02.2024	
Rat der Stadt	29.02.2024	

Betreff

Lärmaktionsplanung der 4. Stufe
Hier: Entwurf Lärmaktionsplan 4. Stufe

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt mit dem vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel die Verwaltung zu beauftragen, die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Mit Erlass der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil der Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden müssen, wo auch Lärmkarten erstellt wurden.

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG §§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Lärmaktionsplanung der Straßenwege sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 c BImSchG). Für die Lärmkartierung und anschließende Aktionsplanung für die Schienenwege des Bundes ist nach § 47 e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

In der nunmehr durchzuführenden 4. Stufe wurde die Lärmkartierung der Straßenwege für die Städte in NRW, die keine Ballungsräume sind, durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführt. Die Kartierung beinhaltet ausschließlich die Landes- und Bundesstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Kommunal- und Kreisstraßen in Städten, die kein Ballungsraum sind, wurden nicht betrachtet und damit auch nicht kartiert.

Aufbauend auf der Sachstandsvorlage (Drucksache 2023/230) im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023, wurde die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 22.11.2023 bis zum 21.12.2023 durchgeführt. In dieser Zeit konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Öffentlichkeit Anregungen zu den erstellten Lärmkarten und dem zu erstellenden Lärmaktionsplan äußern (Protokoll der frühzeitigen TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Anlage 1 des beigefügten Entwurfes des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe der Stadt Castrop-Rauxel).

Auf Grundlage des nun erstellten Entwurfes zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel, soll nun die TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.03.2024 bis zum 31.03.2024 durchgeführt und der endgültige Lärmaktionsplan für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt werden. Alle Einwendungen und Anregungen können beim EUV Stadtbetrieb, Ressort für Umwelt, Energie und Klimaschutz oder unter umwelt@euv-stadtbetrieb.de abgegeben werden.

Im Anschluss an die TöB- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird der endgültige Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt, in der Ausschussrunde im Juni vorgestellt, um dann die Berichterstattung über die Bezirksregierung an die EU einzuleiten.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

EUV	
-----	--